

**Der Fachschaftsrat hat am 18.05.2011 gem. § 39 Abs. 6 der Satzung der Verfassten
Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena (SVSSch) i.d.F. vom 11.12.2007 folgende
Satzung der Fachschaft des Instituts für Geowissenschaften
der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
beschlossen.**

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Fachschaft richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Studierenden.
²Diese Zuordnung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand der Studierendenschaft geändert werden.
- (2) Jedes ordentliches Mitglied hat ein Stimmrecht bei der Fachschaftsvollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftsrates.
- (3) Gasthörer haben kein Wahl- und Stimmrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft, mit Einwilligung des Fachschaftsrates, Gebrauch zu machen.

§ 2 Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat des Instituts für Geowissenschaften nimmt die gemeinsamen Interessen der Studierenden des Instituts für Geowissenschaften wahr und vertritt deren fachliche Belange. ²Er wirkt an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft mit. ³§ 8 Abs. 2 SVSSch gilt entsprechend.
- (2) Der Fachschaftsrat soll insbesondere
1. die wissenschaftliche Ausbildung der Mitglieder der Fachschaft fördern,
 2. die Arbeit der studentischen Vertreter in den Gremien der Universität und deren Ausschüssen unterstützen,
 3. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß der Wahlordnung (WO) der Fachschaft zu wählen. ²Bis zum

Beschluss einer Wahlordnung (WO) der Fachschaft durch den Fachschaftsrat gelten die Wahlbestimmungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVSSch), insbesondere der §§ 14 – 19 SVSSch.

(2) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3, höchstens aber aus 10 Mitgliedern. ²Ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrates sind solche, die gem. Wahlordnung (WO) der Fachschaft gewählt wurden. ³Bis zum Beschluss einer Wahlordnung der Fachschaft durch den Fachschaftsrat gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) ¹Der Fachschaftsrat kann sich nach §22 SVSSch eine Geschäftsordnung (GO) geben. ²Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt als Geschäftsordnung gemäß §22 Satz 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVSSch) die Geschäftsordnung des Studierendenrates sinntensprechend. ³Sofern die GO der Studierendenschaft Regelungen vorsieht, die die Fachschaften bzw. die Fachschaftsräte betreffen, sind diese anzuwenden.

(4) ¹Die konstituierende Sitzung des neugewählten Fachschaftsrates ist vom Wahlvorstand der Fachschafteinzuberufen. ²Es besteht die Möglichkeit, dass der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung schon vor Beginn der Amtszeit durchführt. ³Die Ergebnisse dieser Sitzung sind nach Beginn der Amtszeit (in der Regel zu Beginn des auf die Wahl folgenden Wintersemesters) in einer Sitzung des Fachschaftsrats nach Abs.7 zu bestätigen.

(5) ¹Der Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher des Fachschaftsrates und dessen Stellvertreter, einen Haushaltsverantwortlichen und einen Kassenverantwortlichen sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter. ²Ferner kann er jederzeit weitere einzelne Referenten für die einzelnen Arbeitsbereiche bestimmen; hierfür kommen auch Fachschaftsmitglieder in Frage, die nicht gewählte Mitglieder des Fachschaftsrats sind; sie haben dann beratende, nicht jedoch beschließende Stimme im Fachschaftsrat. ³Die Ämter des Sprechers, des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen sind untereinander unvereinbar. ⁴Näheres regeln die Geschäftsordnung (GO) der Fachschaft und die Finanzordnung (FinO) der Studierendenschaft.

(6) ¹Der Fachschaftsrat beschließt am Ende der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht und legt ihn vor. ²Außerdem führt der Fachschaftsrat die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(7) ¹Der Fachschaftsrat führt gemäß Geschäftsordnung (GO) regelmäßig öffentliche Sitzungen durch. ²Sie sind mindestens fünf Tage im Voraus durch Aushang mit vorläufiger Tagesordnung anzukündigen. ³Er kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit in Personalfragen ausschließen.

(8) ¹Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet

1. mit dem Ende der Amtszeit gem. § 39 Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVSSch)

2. durch Niederlegung des Mandats
3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft
4. mit dem Tod.

Das Nachrückverfahren für ausscheidende Mitglieder des Fachschaftsrates regelt die Wahlordnung (WO) der Fachschaft. Bis zum Beschluss einer Wahlordnung der Fachschaft durch den Fachschaftsrat gilt Abs. 1 Satz 2.

(9) Sollte sich die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates auf unter drei verringern, so gilt der Fachschaftsrat als nicht handlungsfähig. Weiteres regelt §5 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 GO Studierendenschaft.

§ 4 Stellung des Fachschaftsrates des Instituts für Geowissenschaften zu den Selbstverwaltungsorganen der FSU

(1) Der Fachschaftsrat des Instituts für Geowissenschaften der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Dem Fachschaftsrat wird durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der FSU pro Semester ein Etat zur Verfügung gestellt, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des Finanzreferenten des Studierendenrates zulässig. Die Erstattung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzplanung der Fachschaft und auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes des Studierendenrates sowie der FinO der Studierendenschaft.

(3) Die Höhe des Etats bemisst sich nach §10 Abs. 1 und 2 der FinO der Studierendenschaft.

(4) Die gewählten studentischen Vertreter der Fachschaft in den Selbstverwaltungsorganen der FSU und die des Studentenrates haben, für die Dauer ihrer Amtszeit, beratende, jedoch nicht beschließende Stimme im Fachschaftsrat. Sie sind nicht an die Beschlüsse des Fachschaftsrates gebunden.

§ 5 Selbstauflösung und provisorischer Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat des Instituts für Geowissenschaften kann sich selbst auflösen. Hierfür ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Innerhalb von fünf Tagen nach Selbstauflösung sind Neuwahlen auszuschreiben. Die Wahl ist innerhalb von vier Wochen der Vorlesungszeit durchzuführen.

(3) Im Falle der Selbstauflösung, der Auflösung durch die Fachschaftsvollversammlung (gem. § 7 Abs. 5 dieser Satzung) oder Handlungsunfähigkeit (gem. § 3 Abs. 9 dieser Satzung) führt der ehemalige Fachschaftsrat die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neuen Fachschaftsrates fort, es

sei denn, die Fachschaftsvollversammlung beschließt etwas anderes.

§ 6 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Höchstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) ¹Ordentliche Fachschaftsvollversammlungen finden einmal im Jahr statt. ²Sie dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- (3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird mindestens 7 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang angekündigt. ²Der gewählte Fachschaftsrat ist für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.
- (4) ¹Eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung kann auf Antrag des Fachschaftsrates oder von mindestens eins v. Hundert der Mitglieder der Fachschaft einberufen werden. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier v. Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.
- (3) ¹Leiter der Fachschaftsvollversammlung ist der Sprecher des Fachschaftsrates des Institutes für Geowissenschaften oder sein Stellvertreter. ²Über die Fachschaftsvollversammlung führt der Schriftführer des Fachschaftsrates ein Protokoll, welches nach spätestens fünf Tagen zu veröffentlichen ist.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Rede-, Stimm- und Antragsrecht. ²Gasthörer haben nur Rederecht.
- (5) ¹Die Fachschaftsvollversammlung kann ferner mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Neuwahlen des Fachschaftsrates beschließen. ²In diesem Falle gilt §5 Abs.2 entsprechend.
- (6) ¹Für die Fachschaftsvollversammlung sind die Regelungen des § 21 sowie der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 GO Studierendenschaft entsprechend anzuwenden. ²Richtet sich ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung gegen eine Entscheidung des Fachschaftsrates, so hebt der Beschluss der Vollversammlung die Entscheidung des Fachschaftsrates auf. ³Wird eine Vollversammlung nach § 6 Abs. 4 beantragt und enthält der Antrag als Punkt der vorläufigen Tagesordnung eine Beschwerde über einen noch nicht ausgeführten Beschluss des Fachschaftsrates, so darf dieser Beschluss nicht

ausgeführt werden, bis die Fachschaftsvollversammlung die Ausführung genehmigt.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten des Fachschaftsrates durchgeführt werden.
- (2) Im Falle der Aufhebung dieser Satzung muss zeitgleich eine neue Satzung in Kraft treten.
- (3) Die neue oder geänderte Satzung muss binnen einer Woche in vollem Umfang veröffentlicht werden.
- (4) Die neue oder geänderte Satzung ist dem Studierendenrat anzuzeigen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig vom grammatischen Genus für männliche und weibliche Studierende.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung hebt alle vormals geltenden Satzungen auf und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jena, den 22.05.2011